

NÖ Veranstaltungsgesetz 2007

Das mit 1. Jänner 2007 in Kraft tretende Niederösterreichische Veranstaltungsgesetz vereint das alte Veranstaltungsgesetz, das alte Veranstaltungsbetriebsstättengesetz und das Lichtspielgesetz. Ein wesentliches Grundprinzip dieses neuen Gesetzes ist die klare Regelung der Zuständigkeiten und die stärkere Verantwortung des Veranstalters.

Öffentliche Veranstaltungen

sind die, welche allgemein zugänglich sind und auch Vereinsveranstaltungen, bei welchen die Mitgliedschaft nur zum Zweck der Teilnahme an der Veranstaltung erworben wird.

Z.B. die Vergabe von Tageslizenzen bei Motorsportveranstaltungen verhindert nun nicht mehr die Zuständigkeit des NÖ Veranstaltungsgesetzes.

Vom Bereich des NÖ Veranstaltungsgesetz sind eine Reihe von Veranstaltungen ausgenommen, doch behalten alle anderen Gesetze ihre Gültigkeit und sind einzuhalten, so z.B. die Bauordnung, die Gewerbeordnung, Sperrzeitenregelungen, Hygienevorschriften, etc..

Ausgenommen vom Geltungsbereich des NÖ Veranstaltungsgesetz 2007 sind:

- Veranstaltungen von Juristischen Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Gemeinden) sowie politischen Parteien, soweit diese im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches erfolgen. Leistungsschauen der Feuerwehr sind somit nicht dem NÖ Veranstaltungsrecht zuzuordnen, die üblichen Feuerwehreffeste fallen jedoch schon in den Anwendungsbereich des NÖ Veranstaltungsgesetzes.
- Veranstaltungen zur Religionsausübung, der Bundestheater, zum Zweck der Volksbildung und des Unterrichts, von Schulen, Musikschulen, Heimen, Kindergärten und ähnlichen,
- Muster- und Warenausstellungen durch Gewerbetreibende, Modeschauen und ähnliches
- Veranstaltungen in Gastgewerbebetrieben in dafür genehmigten Räumen
- Ausstellungen in dafür baubehördlich genehmigten Gebäuden
- Filmvorführungen in Gebäuden mit haushaltsüblichen Geräten
- Sportveranstaltungen, wenn durch ihre Art eine Gefährdung der Zuschauer nicht zu erwarten ist
- Kulturelle, sportliche und bildende Veranstaltungen von Jugendorganisationen, davon ausgenommen jedoch Tanzveranstaltungen
- Veranstaltungen die im Volksbrauchtum begründet sind, aber nur soweit das Brauchtum sie begründet.
- Vereinsversammlungen oder Veranstaltungen nach den Glückspielgesetzen und Spielautomatengesetzen

Verbotene Veranstaltungen:

Verboten sind Veranstaltungen, die die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder das Ansehen von Österreich, einer Gebietskörperschaft oder einer Religionsgemeinschaft gefährden oder herabsetzen. Weiters sind auch sittenwidrige und verrohende Veranstaltungen verboten, sowie unpassende Veranstaltungen am Karfreitag und am 24. Dezember.

Filmvorführungen:

Unter dem Begriff Filmvorführungen ist die Wiedergabe von Laufbildern, die auf einem Speichermedium aufgezeichnet sind, zu verstehen, wobei ab einer Projektionsfläche von mehr als 9 m² die Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder das Magistrat) zuständig ist, bei kleineren Flächen liegt die Zuständigkeit bei der Gemeinde.

Veranstalter:

Veranstalter ist jede Person oder Vereinigung, die eine Veranstaltung vorbereitet, durchführt oder gegenüber der Behörde als Veranstalter auftritt oder diese ankündigt.

Im Zweifel hat der als Veranstalter zu gelten, der über die Veranstaltungsstätte Verfügungsberechtigt ist und die Veranstaltung duldet.

Der Veranstalter bzw. die Vertretungsbefugten müssen volljährig und verlässlich sein. Der Veranstalter ist für die Betriebs- und Nutzungssicherheit der Veranstaltungsbetriebsstätte sowie für die vorschrifts- und ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich. Er hat die Veranstaltung bei der zuständigen Behörde (dazu später) anzumelden und für die Betriebsstättengenehmigung oder gleichwertiges zu sorgen. Handelt es sich bei dem Veranstalter um eine juristische Person, etc. so ist die Bezeichnung sowie der Name und der Wohnsitz jener Person anzuführen, die zur Vertretung nach außen berufen ist. Er selbst oder eine der Behörde gegenüber namhaft gemachte erwachsene verlässliche Person muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend sein und alle Bewilligungsunterlagen aufliegen haben. Dass der Veranstalter dabei weder unter Alkoholeinfluss noch unter Drogeneinfluss stehen darf, sollte eine Selbstverständlichkeit sein.

Er hat dafür zu sorgen, dass bei Auftreten einer Gefahr für die Besucher oder einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn, bei einer Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder bei Nichteinhaltung der Tabak- und Alkoholbeschränkungen für Jugendliche, die notwendigen Maßnahmen getroffen werden bis zum Abbruch der Veranstaltung.

Anmeldung/Bewilligung - Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit wird nunmehr eindeutig geregelt und teilt sich zwischen der Gemeinde, der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft) und der Landesregierung:

Die **Gemeinde** ist Veranstaltungsbehörde, wenn die Veranstaltung nur in einer Gemeinde stattfindet und nicht eine der folgenden Zuständigkeiten gegeben ist.

Die **Bezirkshauptmannschaft** ist zuständig, wenn

- die Veranstaltung sich über mehrere Gemeinden erstreckt oder
- die Höchstzahl der Besucher, die die Veranstaltung gleichzeitig besuchen können über 3000 Personen liegt oder
- Filme auf einer Projektionsfläche von mehr als 9 m² vorgeführt werden oder bei T
- Tanzveranstaltungen mit technischen Hilfsmitteln zur Belustigung der Besucher Stoffe eingebracht werden. (z.B. Schaumparties oder ähnliches)

Die **Landesregierung** ist zuständig, wenn

- die Veranstaltung sich über mehrere Bezirke erstreckt oder im Umherziehen erfolgt,
- **Motorsportveranstaltungen** außerhalb des Geltungsbereiches der Straßenverkehrsordnung durchgeführt werden oder
- der Betrieb eines Freizeit oder Themenparks erfolgt oder
- gefährliche Tiere zur Schau gestellt werden oder
- ein Musikfestival mit mehr als 50.000 Besuchern gleichzeitig, oder es sich um Tanzschulen handelt.

Veranstaltungen sind bei der Gemeinde **spätestens vier Wochen**, bei den anderen Behörden **spätestens acht Wochen** vor Veranstaltungsbeginn vom Veranstalter anzumelden.

Anmeldung:

Die Anmeldung hat unter Anschluss der **vollständigen Unterlagen** zu erfolgen, nur dann kann auch eine Anmeldebestätigung ausgestellt werden.

Folgende Unterlagen sind erforderlich:

- persönliche Daten des Veranstalters und ev. einer Ansprechperson
- Veranstaltungsort mit Eigentümer und Veranstaltungszeitraum
- Art der Veranstaltung, erwartete Gesamtbesucherhöchstzahl und Höchstzahl der die Veranstaltung gleichzeitig besuchenden Personen
- Zertifizierungen des Zelttes oder zum Einsatz gelangender technischer Geräte wie Schaukeln, Riesenräder, etc.
- Veranstaltungsbetriebstättenbewilligung oder Bewilligung nach der Bauordnung
- Sicherheits-, brandschutz- und rettungstechnisches Konzept
- eine ausreichende Haftpflichtversicherung, wenn die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen über 500 liegt und bei Veranstaltungen, bei denen im besonderen Maße die Gefahr von Unfällen gegeben ist. (z.B. Schaukeln, Rutschen, Autodromen, Motorsportveranstaltungen)
- Erklärung des Veranstalters alle sicherheitsrelevanten bau- und bautechnischen Bestimmungen einzuhalten
- Bei Veranstaltungen im Freien je ein Konzept zur Vermeidung sanitärer Missstände und zur Vermeidung von unzumutbaren Beeinträchtigungen der Nachbarschaft
- Verkehrskonzept

Die Verwaltungsbehörde stellt nach Vorliegen der vollständigen Anmeldung eine Anmeldebestätigung aus und kann, falls erforderlich noch zusätzliche Auflagen vorschreiben. Die Bewilligung der Veranstaltungsbetriebsstätte oder der eingesetzten Geräte hat allerdings bereits bei der Anmeldung vorzuliegen.

Plakatieren:

Die Ankündigungen müssen sichtbar mit Namen und Wohnsitz/Vereinsadresse des Veranstalters versehen sein, ansonsten können sie von der Verwaltungsbehörde ohne weiteres entfernt und vernichtet werden.

Beachten Sie aber auch das Verbot der Werbung und Ankündigung im Freiland neben einer Straße.

Den vollständigen Gesetzestext finden Sie im Internet www.ris.bka.gv.at Landesrecht/geltende Fassung Niederösterreich Veranstaltungsgesetz.

Checkliste für Veranstalter

(neues Veranstaltungsgesetz ab 1.1.2007; LGBl. 7070-0)

Hinweise für die **Anmeldung** von geplanten öffentlichen Veranstaltungen:

- Geplante Veranstaltung – fällt unter das NÖ Veranstaltungsgesetz? (§ 1)

Das Gesetz gilt für Veranstaltungen wie öffentliche Theatervorstellungen und Filmvorführungen sowie alle Arten von öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen, sofern sie nicht ausdrücklich von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen sind.

Öffentlich sind Veranstaltungen, die allgemein zugänglich sind.

Siehe weiters bei § 1 Abs. 4 - Veranstaltungen, die von der Anwendung dieses Gesetzes ausgenommen sind.

- Veranstaltungen dürfen nur in bewilligten Veranstaltungsbetriebsstätten durchgeführt werden – vorher feststellen, ob Bewilligung für vorgesehene Betriebsstätte vorhanden? (§ 10)

Keiner Bewilligung bedürfen Veranstaltungsbetriebsstätten, die nach der NÖ Bauordnung 1996 bewilligungspflichtig sind und bereits baubehördlich bewilligt wurden, wenn der bewilligte Verwendungszweck die Durchführung der geplanten Veranstaltungen umfasst, oder die Veranstaltungsbetriebsstätte bereits innerhalb der letzten fünf Jahre von der zuständigen Behörde für gleichartige Veranstaltungen bewilligt wurden, wobei die in diesem Verfahren erteilten Auflagen einzuhalten sind.

Wenn als Veranstaltungsbetriebsstätte Zelte oder ähnliche mobile Einrichtungen dienen oder die Benützung technischer Geräte (z.B. Schaukeln, Riesenräder, Hochschaubahnen etc.) durch den Besucher vorgesehen ist und eine Bescheinigung über die Zertifizierung des Zeltes, der mobilen Einrichtung oder des technischen Geräts durch eine im EWR oder in der Türkei akkreditierte Organisation zur Zertifizierung von Produkten (z.B. TÜV, österreichisches Normungsinstitut) vorgelegt wird oder wenn sie von der zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes für die betreffende Veranstaltungsart bewilligt wurden. Anstelle der Zertifizierung des Zeltes oder der mobilen Einrichtung, in der die Veranstaltung stattfindet, kann auch eine aktuelle Bestätigung eines Fachkundigen (Zivilingenieur, Baumeister, etc.) über die Stabilität und Eignung des Zeltes oder der mobilen Einrichtung für den Veranstaltungszweck vorgelegt werden.

- Zuständigkeit für die Bewilligung der Veranstaltungsbetriebsstätte (§ 10 Abs. 3)
 1. die Gemeinde, wenn sich die Veranstaltungsbetriebsstätte in nur einer Gemeinde befindet;
 2. die Bezirksverwaltungsbehörde, wenn
 - a) sich die Veranstaltungsbetriebsstätte über mehrere Gemeinden erstreckt,
 - b) die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltungsbetriebsstätte besuchen können, 3.000 Personen übersteigt oder
 - c) Filme auf Projektionsflächen von mehr als 9 m² vorgeführt werden,
 - d) bei Tanzveranstaltungen mit technischen Hilfsmitteln zur Belustigung der Besucher Stoffe in die Veranstaltungsbetriebsstätte eingebracht werden (Schaum/Styroporparties)
 3. oder die Landesregierung, wenn
 - a) sich die Veranstaltungsbetriebsstätte über mehrere Bezirke erstreckt,
 - b) die Veranstaltungsbetriebsstätte bei Veranstaltungen im Umherziehen genutzt wird,
 - c) Motorsportveranstaltungen außerhalb des Geltungsbereiches der StVO durchgeführt werden,

Weitere Zuständigkeiten der Landesregierung siehe § 10 Abs. 3 Z 3 lit. d, e und f.

Nach Klärung der Frage der Betriebsstätte kann die Anmeldung erfolgen:

- Anmeldung – Frist: spätestens 4 Wochen (8 Wochen BH + Landesreg.) vor Veranstaltungsbeginn (§ 4 Abs. 2)
- Die Anmeldung ist einzubringen (§ 4 Abs. 1):
 1. bei der Gemeinde des Veranstaltungsortes, wenn die Veranstaltung nur in einer Gemeinde stattfindet oder
 2. bei der Bezirksverwaltungsbehörde, wenn
 - a) sich die Veranstaltung über mehrere Gemeinden erstreckt,
 - b) die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können, 3.000 Personen übersteigt,
 - c) Filme auf Projektionsflächen von mehr als 9 m² vorgeführt werden,
 - d) bei Tanzveranstaltungen mit technischen Hilfsmitteln zur Belustigung der Besucher Stoffe in die Veranstaltungsbetriebsstätte eingebracht werden (Schaum/Styroporparties) oder
 3. bei der Landesregierung, wenn
 - a) sich die Veranstaltung über mehrere Bezirke erstreckt,
 - b) Motorsportveranstaltungen außerhalb des Geltungsbereiches der StVO durchgeführt werden,
 - c) der Betrieb eines Freizeit-, Themenparks oder die Zurschaustellung gefährlicher Tiere erfolgt,

schriftlich unter Anschluss der erforderlichen Bescheinigungen, Nachweise, Erklärungen und Konzepte anzumelden.

- **Die Anmeldung muss enthalten (§ 5):**

1. den Namen, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Wohnsitz oder derzeitiger gewöhnlicher Aufenthaltsort des Veranstalters und der gegebenenfalls vom Veranstalter namhaft gemachten Ansprechperson;
 2. bei juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragenen Erwerbsgesellschaften die Bezeichnung und den Sitz der Gesellschaft sowie den Namen, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Wohnsitz oder derzeitigen gewöhnlichen Aufenthaltsort jener Personen, die zur Vertretung nach außen berufen sind;
 3. eine Person (Veranstalter oder Ansprechperson), die während der Veranstaltung anwesend und für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich ist, wobei diese Ansprechperson vom Veranstalter durch Mitteilung an die Behörde bis zu einem Tag vor Beginn der Veranstaltung ausgetauscht werden kann;
 4. den Ort der Veranstaltung und die genaue Bezeichnung der Veranstaltungsbetriebsstätte unter Anschluss eines Lageplanes sowie Namen und Anschrift ihres Eigentümers;
 5. den Zeitraum, in dem die Veranstaltung durchgeführt wird;
 6. die Bezeichnung und den Gegenstand der Veranstaltung;
 7. wenn die Veranstaltung in Zelten oder ähnlichen mobilen Einrichtungen stattfindet oder die Nutzung technischer Geräte (z.B. Schaukeln, Riesenräder, Hochschaubahnen u. dgl.) durch den Besucher vorgesehen ist, eine Bescheinigung über die Zertifizierung des Zeltes, der mobilen Einrichtung oder des technischen Geräts durch eine im EWR oder in der Türkei akkreditierte Organisation zur Zertifizierung von Produkten (z.B. TÜV, österreichisches Normungsinstitut). Anstelle der Zertifizierung des Zeltes oder der mobilen Einrichtung, in der die Veranstaltung stattfindet, kann auch eine Bestätigung eines Fachkundigen (Zivilingenieur, Baumeister, etc.), über die Stabilität und Eignung des Zeltes oder der mobilen Einrichtung für den Veranstaltungszweck vorgelegt werden;
 8. den Nachweis der Bewilligung der Veranstaltungsbetriebsstätte, gegebenenfalls einen Überprüfungsbefund oder einen entsprechenden Nachweis, dass keine Bewilligung für die Betriebsstätte notwendig ist
 9. ein sicherheits-, brandschutz- und ein rettungstechnisches Konzept, welche einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung gewährleisten;
 10. bei Veranstaltungen, bei denen die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können, die Zahl 500 übersteigt und bei Veranstaltungen, bei denen im besonderen Maße die Gefahr von Unfällen gegeben ist, wie z.B. bei der Verwendung von technischen Geräten, wie Schaukeln, Rutschbahnen, Autodromen etc. oder Motorsportveranstaltungen, den Nachweis des Bestehens einer ausreichenden Haftpflichtversicherung;
 11. eine Erklärung (Bestätigung) des Veranstalters, dass alle sicherheitsrelevanten bau- und bautechnischen Bestimmungen eingehalten werden;
 12. bei Veranstaltungen im Freien ein Konzept zur Vermeidung sanitärer Missstände und ein Konzept zur Vermeidung einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nachbarschaft;
 13. die erwartete Gesamtbesucherzahl;
 14. die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können und
 15. eine Darstellung der Verkehrssituation erforderlichenfalls unter Anschluss eines Verkehrskonzeptes.
- Nach einer vollständigen + richtigen Anmeldung erhalten Sie eine Bestätigung von der zuständigen Behörde (bei unvollständiger Anmeldung Nachreichung bis spätestens 2 Wochen (4 Wochen) vor der Veranstaltung möglich).

- Zur Vermeidung erhebliche Gefährdungen + nachteilige Auswirkungen kann die Behörde mit Bescheid Auflagen, zeitliche Beschränkungen, sonstige Maßnahmen, Zutrittsbeschränkungen, Alkoholverbote etc. sowie für den ordnungsgemäßer Ablauf einer Veranstaltung einen Ordnerdienst vorschreiben (§ 6 Abs. 4)
- Wenn die Durchführung einer Veranstaltung eine besondere Überwachung erfordert, ist diese im notwendigen Ausmaß durch die Behörde anzuordnen. Die Kosten sind vom Veranstalter zu tragen

Verantwortlichkeiten des Veranstalters (§ 3):

1. Der Veranstalter muss eigenberechtigt und verlässlich sein. Ist der Veranstalter eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbengesellschaft, so müssen jene Personen, die zur Vertretung nach außen berufen sind, eigenberechtigt und verlässlich sein.
2. Der Veranstalter ist für die Betriebs- und Nutzungssicherheit der Veranstaltungsbetriebsstätte sowie für die vorschrifts- und ordnungsmäßige Durchführung der Veranstaltung verantwortlich. Der Veranstalter oder eine namhaft zu machende eigenberechtigte und verlässliche Ansprechperson muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend sein. Insbesondere darf der Veranstalter oder die von ihm namhaft gemachte Ansprechperson Personen, die das für den Besuch der jeweiligen Veranstaltung gesetzlich oder behördlich festgesetzte Mindestalter nicht erreicht haben, den Zutritt zur Veranstaltung nicht gestatten bzw. muss deren Entfernung veranlassen. Weiters hat der Veranstalter oder die von ihm namhaft gemachte Ansprechperson durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die angegebene Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können, nicht überschritten wird.
3. Der Veranstalter oder die von ihm namhaft gemachte Ansprechperson hat die Veranstaltung sofort zu unterbrechen, abbrechen oder abzusagen und die Besucher nötigenfalls zum Verlassen der Veranstaltung aufzufordern sowie alle sonst erforderlichen Maßnahmen zu setzen, wenn er erkennt, dass
 - (1). das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder die Sicherheit von Sachen gefährdet wird;
 - (2). andere Personen insbesondere durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Abgase oder Lichteinwirkungen unzumutbar belästigt werden;
 - (3). eine Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu erwarten ist;
 - (4). die Bestimmungen des § 18 NÖ Jugendgesetzes (= Abgabeverbot von Alkohol und Nikotin an Jugendliche unter 16 Jahren bzw. Konsumverbot von Alkohol und Nikotin von Jugendlichen unter 16 Jahren) nicht eingehalten werden.
 - (5) Die zivil- und strafrechtliche Verantwortung, sowie die Verantwortlichkeit nach anderen verwaltungsrechtlichen Vorschriften bleiben davon unberührt.

Die Behörde kann Veranstaltungen untersagen oder abbrechen (§ 12), wenn

1. keine Anmeldung vorliegt oder die in der Anmeldung enthaltenen Angaben unrichtig oder unvollständig sind und bei der Gemeinde nicht spätestens zwei Wochen, bei allen anderen Verwaltungsbehörden nicht spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung vollständig nachgereicht werden,
 2. der Veranstalter oder eine zur Vertretung nach außen berufene Person wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagsätzen verurteilt worden ist und diese noch nicht getilgt ist oder innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens drei Mal wegen Verstößen gegen die Vorschriften des Veranstaltungswesens, des Jugendschutzes, des Suchtmittelgesetzes, des Gewerbewesens oder nach vergleichbaren Normen anderer Bundesländer rechtskräftig bestraft worden ist und nach der Art der strafbaren Handlung ein Missbrauch bei der Durchführung von Veranstaltungen zu befürchten ist,
 3. die in Aussicht genommene Veranstaltungsbetriebsstätte nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht oder keine Veranstaltungsbetriebsstättengenehmigung vorliegt,
 4. diese verboten ist (Karfreitag und 24. Dezember),
 5. die in der Anmeldung bekannt gegebene Ansprechperson nicht während der Veranstaltung anwesend, auffindbar, durch Alkohol oder Suchtmittel beeinflusst ist,
 6. der Veranstalter bei der Durchführung der Veranstaltung die bei der Anmeldung der Veranstaltung bekannt gegebenen Angaben und Erklärungen sowie die mit Bescheid erteilte Auflagen/Maßnahmen nicht einhält oder nicht/vollständig erfüllt.
- (2) Liegen Gründe für eine Untersagung der Veranstaltung vor, so ist gleichzeitig mit der Untersagung auch die Ankündigung der Veranstaltung zu untersagen.

Hinweis:

Wenn Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Gemeinde oder Bezirksverwaltungsbehörde. Im Internet finden Sie das NÖ Veranstaltungsgesetz unter: <http://ris.bka.gv.at/lr-niederoesterreich> (Suchwort „Veranstaltungsgesetz“ eingeben).

An die
Marktgemeinde Lunz am See

Amonstraße 16
3293 Lunz am See



Marktgemeinde Lunz am See
Telefon: 07486/8081
Fax:07486/8081-20
email: gemeindeamt@lunz.at
www.lunz.at

Anmeldung einer Veranstaltung

Gemäß NÖ Veranstaltungsgesetz, LGBl. 7070 in der derzeit geltenden Fassung melde ich folgende Veranstaltung an:

Angaben zum Antragsteller:

Vereinsbezeichnung	ZVR Zahl:
Name des Veranstalters (vertretungsbefugte Person)	Telefonnr
Geburtsdatum Geburtsort	Staatsbürgerschaft des Veranstalters
Wohnsitz des Veranstalters: Plz, Ort, Straße	

Bezeichnung und Gegenstand der Veranstaltung:

Ort der Veranstaltung: Plz, Ort, Straße
Zeitraum der Veranstaltung: VON Datum, Uhrzeit bis Datum, Uhrzeit
Bezeichnung der Betriebsstätte:
Ist die Betriebsstätte bewilligt? ja nein
Name des Besitzers
Anschrift des Besitzers Plz, Ort, Straße
Person(en), welche während der Veranstaltung anwesend und tel. erreichbar ist
Name, TelNr. Name, TelNr.
erwartete Gesamtbesucherzahl: ca. Personen
Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können: ca. Personen

Beilagen

- Nachweis der Bewilligung der Veranstaltungsbetriebsstätte
- Bescheinigung über die Zertifizierung (Zelt, Schaukel,)
- sicherheits-, brandschutz- und rettungstechnisches Konzept bei Veranstaltungen im Freien - Konzept zur Vermeidung sanitärer Missstände
- Darstellung der Verkehrssituation (Verkehrskonzept)

Ich melde die oben angeführte Veranstaltung an, und erkläre, dass alle sicherheitsrelevanten bau- und bautechnischen Bestimmungen eingehalten werden.

.....
(Unterschrift des Anmeldenden)